

Der Präsident

Verfügung

Gemäß § 81 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz ordne ich hiermit an:

Die Ausübung des Hausrechts für die Räumlichkeiten der HCU wird wie folgt geregelt:

1. Das Hausrecht üben die Präsidentin oder der Präsident und in dessen Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler uneingeschränkt in allen Räumlichkeiten der HCU aus.
2. Die Leitung des Referats Facility Management handelt im direkten Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers und übt dabei die Rechte nach Ziffer 1 aus. Dies schließt das Recht ein, bei Verstößen gegen die Ordnung ein temporäres Hausverbot (bis zu 3 Tage) auszusprechen. Über Hausverbote sind die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler umgehend zu informieren. Die Verlängerung eines Hausverbots bedarf der Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten oder in seiner Vertretung einer Anordnung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
3. Die Leitungen der Verwaltungs-Referate erhalten das Recht, die Ordnung in den ihnen zugewiesenen Räumen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Benutzungsordnungen, Einzelweisungen, Hausverbote) durchzusetzen.

Raumnutzungsberechtigungen werden für die Referate und Professuren im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler durch das Referat Informationstechnik vergeben.

4. Die Verfügung des Präsidenten vom 18. Oktober 2010 tritt hiermit außer Kraft.

Hamburg, den 01. Juli 2016

Dr.-Ing. Walter Pelka